



Gemeinde Mallnitz
A-9822 Mallnitz

Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

ZI.: 817-0/2026

Friedhofs- und Urnenstättenordnung für den Kommunalfriedhof der Gemeinde Mallnitz

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 12. Dezember 2025 wird gemäß § 26 Abs. 1 Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG, LGBI 61/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 105/2022 nachfolgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung (Friedhofsordnung) erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Kommunalfriedhof in Mallnitz ist Eigentum der Gemeinde Mallnitz, sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mallnitz. An ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung.
- (2) Der Friedhof besteht aus den eingefriedeten Grundstücken
 - a) Nr. 13/5, 13,4 und .167, KG 73306 „Alter Friedhof“,
 - b) Nr. 13/14, KG 73306 „Neuer Friedhof I“ mit Aufbahrungshalle und Urnenwand und
 - c) Nr. 13/1, KG 73306 „Neuer Friedhof II“ mit Urnenwand, Urnengräber (Bodenbehälter) und Urnenhain.Er hat ein Ausmaß von insgesamt 4.505 m².
- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen.
- (4) Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen usw. ist unzulässig.

§2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Mallnitz. Die zuständige Abteilung hat für den geordneten Betrieb des Friedhofs zu sorgen und den Erhalt der baulichen und gärtnerischen Anlagen und der Wege zu beaufsichtigen.
Die gesamten Erträge aus den Grabstätten gehören der Gemeinde Mallnitz.

§3 Ordnungsvorschriften und Öffnungszeiten

- (1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Besucher haben sich entsprechend ruhig zu verhalten.

(2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) ohne Genehmigung der Gemeinde Mallnitz Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

(4) Der Friedhof ist grundsätzlich jederzeit geöffnet. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder Friedhofsteile aus bestimmten Anlässen (z.B. Wetterverhältnisse) vorübergehend untersagen.

§ 4 Friedhofsplan

Für jeden Friedhofsteil der Gemeinde Mallnitz ist ein Plan zu verfassen.

Dieser Plan legt die Grabfelder die Art und Größe der zugelassenen Grabstellen, die Verkehrsflächen, die Grünanlagen sowie die Lage der Friedhofsobjekte und der betrieblich notwendigen Einrichtungen fest.

§ 5

- 1) Zur Beisetzung von Leichen in Särgen sind folgende Arten von Grabstellen vorgesehen:
„Alter Friedhof“

 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber, Familiengräber

Die Ausmaße der Grabstätten sind historisch gewachsen und nicht einheitlich und sind am entsprechenden Friedhofsplan vermerkt

„Neuer Friedhof I und II“

 - a) Einzelgräber Länge 250 cm, Breite 100 cm
 - b) Doppelgräber, Familiengräber Länge 250 cm, Breite 200 cm
 - c) Grüfte, das sind ausgemauerte Grabstellen

2) Zur Beisetzung von Leichenaschen in Urnen sind folgende Arten von Urnengrabstellen vorgesehen:

 - a) Urnengräber zur Beisetzung von Leichenasche in Aschenkapseln in Erdgräbern
 - b) Urnenwandnischen zur Beisetzung von Leichenaschen in Aschenkapseln

Urnennischen Urnenwand Aufbahrungshalle „Neuer Friedhof I“:
Öffnung: ca. b: 40 x h: 40cm, Nischenabdeckung: b: 65 x h: 65 cm

Urnennischen Urnenwand „Neuer Friedhof II“:
Öffnung: ca. b: 40 x h: 40cm, Nischenabdeckung: b: 70 x h: 70 cm

Urnengräber in Betonbehältnis im Boden „Neuer Friedhof II“:
Öffnung: ca. b: 54 x 54 cm, Tafel: b: 70 x h: 70 cm

c) Urnenhain

Bestattungsplatz ist der Grünbereich innerhalb der Anlage des Urnenhains jeweils zugeordnet einem Baum (Eiche, Ahorn, Linde) im Abstand von ca. 200 cm zum Baumstamm, ausgenommen ist der Sitzbereich. Die Lage der beigesetzten Urnen wird auf dem entsprechenden Friedhofsplan in der Friedhofsverwaltung vermerkt, eine Kennzeichnung in der Natur erfolgt nicht. Die Anzahl der beigesetzten Urnen beträgt je Baum im Regelfall 5 und kann im Ausnahmefall erweitert werden.

Es dürfen nur verrottbare Urnen für die Beisetzung von Leichenasche verwendet werden. Der Bestattungsplatz des Urnenhains ist eine Grünfläche, es dürfen keinerlei Gegenstände (Blumen, Kerzen, Kreuze, Schilder,...) angebracht werden. Als Andenken an einen Verstorbenen darf eine dafür vorgesehene Marmorplatte auf der Namens-Stele graviert werden. Auf einer Marmorplatte ist jeweils nur ein Name eines Beigesetzten anzubringen. Bei engen Familienangehörigen oder nahestehenden Personen ist die Anbringung von maximal zwei Personennamen möglich. Herkömmlicher Grabschmuck und sonstige Gedenkgegenstände dürfen nicht angebracht werden.

- 3) Das Ausheben und Zuschütten von Gräbern sowie das Beisetzen von Särgen und Urnen darf nur durch dazu berechtigte, konzessionierte Betriebe und Personen erfolgen.

§ 6 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für Gräber 20 Jahre, für Gräfte 30 Jahre und für Urnengräber/Nischen/Plätze 10 Jahre.

II Nutzungsrechte

§ 7 Benützungsrecht

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle (Doppelgrab, Familiengrab, Einzelgrab, Gruft, Urnengrab/-nische) entsteht mit der ersten Bezahlung der in der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Mallnitz festgesetzten Grabstellengebühren. Benützungsberechtigter kann nur eine Person sein. Das Nutzungsrecht ist unveräußerlich.
- (2) Durch den Erwerb eines Grabes, eines Bestattungsplatzes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (3) Der Erwerb eines Einzelgrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- (4) Durch den Erwerb eines Doppel- oder Familiengrabs können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (5) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle im Urnenhain entsteht mit der einmaligen Bezahlung der in der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Mallnitz festgesetzten Grabstellengebühr. Das Benützungsrecht endet 25 Jahre nach der Beisetzung der Urnenkapsel.
- (6) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Mallnitz möglich.
- (7) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

§8 Rechte des Benützungsberechtigten

Das Benützungsrecht umfasst folgende Rechte:

- a. In der Grabstelle Leichen in Särgen oder Leichenaschen in Aschenkapseln beizusetzen.
- b. Aus der Grabstelle Leichen bzw. in Aschenkapseln beigesetzte Leichenaschen nach Zustimmung der Gemeinde Mallnitz zu enterdigen bzw. herauszunehmen.
- c. Am Kopfende der Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen des § 13 ein Gedenkzeichen aufzustellen bzw. eine Schriftplatte aufzulegen.
- d. Die Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen des §12 der Friedhofsordnung gärtnerisch auszugestalten.

§ 9 Pflichten des Benützungsberechtigten

Das Benutzungsrecht beinhaltet folgende Pflichten:

- 1) Für den dauernden sicheren, ordnungsgemäßen und würdigen baulichen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.
- 2) Für den dauernden ordnungsgemäßen und würdigen gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

§ 10 Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Das Benutzungsrecht erlischt:
 - a) an Doppel und Einzelgräber, Grüften nach 10 Jahren
 - b) an Urnengräbern, -nischen nach 10 Jahren
 - c) Grabstellen im Urnenhain 25 Jahre nach der Beisetzung der Urnenkapsel.
- 2) Das Benützungsrecht an den angeführten Arten von Grabstellen unter lit. 1 a und 1b kann bei Verlangen auf die Dauer von jeweils zehn Jahren verlängert werden.
- 3) Ein Jahr nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes (Verfallstag) kann das Benützungsrecht an einer Grabstelle, sofern sie noch verfügbar ist, durch den ehem. Benützungsberechtigten, den Ehegatten, den Lebensgefährten, einen Elternteil, ein Kind oder ein Geschwister eines in dieser Grabstelle beigesetzten Verstorbenen, unter Bedachtnahme auf die bereits in dieser Grabstelle beigesetzte Anzahl von Verstorbenen neuerworben werden. Das Benützungsrecht wird nur dann wieder bzw. neu eingeräumt, wenn das Grabstellenentgelt auch für die Zeit zwischen dem Erlöschen und der Wieder- bzw. Neubegründung des Benützungsrechtes erlegt wird.
- 4) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- 5) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes an Urnengräbern und Urnenwandnischen hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ermahnung bei Ablauf des Nutzungsrechtes nicht innerhalb von 3 Monaten das Nutzungsrecht wieder erwirbt. Entfernte Urnen werden in würdiger Form in einer dafür vorgesehenen Urnenwandnische oder in einer Erdbestattung beigesetzt.
- 6) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes an Grabstätten im Urnenhain hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Inschriftentafel an der Stele zu entfernen, und gegebenenfalls an einem Sammelplatz an der Friedhofsmauer zu befestigen.
- 7) Es besteht kein Anspruch auf die Verständigung vom Ablauf des Benützungsrechtes.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a. Bei Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles nach Ablauf der Auflassungsfrist.

- b. Nach Ablauf der Zeitdauer, für welche das Benützungsberechtigte das Benützungsrecht an der Grabstelle erworben worden ist.
 - c. Wenn eine Grabstelle innerhalb der in den §§ 12 und 13 der Friedhofsordnung vorgesehenen oder einer anlässlich der Grabstellenvergabe besonders vereinbarten Frist und auch nach anschließender, schriftlich erfolgter Aufforderung durch die Gemeinde Mallnitz nicht entsprechend ausgestaltet wurde.
 - d. Wenn eine Grabstelle trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Mallnitz nicht innerhalb der festgesetzten Frist in einen baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand gebracht wird bzw. wenn die Ausgestaltung der Grabstelle den bestehenden Bestimmungen nicht entspricht und eine Abänderung nicht durchgeführt wurde.
- (2) Ist eine schriftliche Aufforderung des Benützungsberechtigten nicht möglich bzw. ist der Benützungsberechtigte nicht feststellbar, so erfolgt die Aufforderung zur Erfüllung der in dieser Friedhofsordnung angeführten vertraglichen Pflichten des Benützungsberechtigten durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Mallnitz.
- (3) Die Sperre bzw. die Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sowie auch die Frist, innerhalb welcher Beisetzungen noch möglich sind, wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

III. Gestaltungsvorschriften

§ 12 Gärtnerische Grabstellenausgestaltung

- 1) Die gärtnerische Ausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege der Grabstelle hat innerhalb eines Jahres nach einer Beisetzung zu erfolgen.
- 2) Nach einer Beisetzung sind die Blumengebinde innerhalb von 3 Monaten zu entfernen und die Graboberfläche ist erforderlichenfalls einfachst zu formieren. Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt dem Benützungsberechtigten.
- 3) Die Ausgestaltung der an Grabstellen angrenzenden Flächen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Mallnitz zulässig.
- 4) Auf Grabstellen dürfen außer Rasen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.
- 5) Vorhandene Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Mallnitz entfernt werden. Die Gemeinde Mallnitz ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

§ 13 Bauliche Grabstellenausgestaltung

- 1) Die bauliche Grabstellenausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege dieser hat innerhalb eines Jahres nach einer Beisetzung zu erfolgen.
- 2) Gedenkzeichen und deren Inschriften müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
- 3) Die Herstellung von Fundamenten jeglicher Art bzw. die Ausmauerung von Grabstellen und die Aufstellung der Gedenkzeichen und Grabausstattungen darf nur durch hiezu befugte Gewerbetreibende erfolgen. Der Beginn und die erfolgte Fertigstellung der Arbeiten sind der Gemeinde Mallnitz mitzuteilen.
- 4) Als Gedenkzeichen sind Grabsteine, Holzkreuze und Schmiedeeisenarbeiten gestattet. Eine Höhe von 1,60 m darf nicht überschritten werden.

- 5) Grabkapellen und außergewöhnliche Grabstättenanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Mallnitz.
- 6) Die Beistellung der einheitlichen Verschlussplatten von Urnenwandnischen erfolgt durch die Gemeinde Mallnitz auf Kosten der Benutzungsberechtigten, die Beschriftung erfolgt ebenso auf Kosten der Benutzungsberechtigten und bleibt diesen überlassen.
- 7) Die Steinmauer der Friedhofseinfriedungen darf an keiner Stelle verändert werden. Jede Beschädigung der Friedhofsmauer wird auf Kosten des Verursachters wieder hergerichtet.
- 8) Grabsteine müssen mindestens 20 cm von der Friedhofsmauer entfernt aufgestellt werden. Das Ablagern von Unrat und Gerümpel zwischen Friedhofsmauer und Grabsteinen ist verboten.

§ 14 Entfernung der Grabstellenausstattung

- 1) Die Entfernung der Grabstellenausstattung kann bei aufrechtem Benützungsrecht nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Benutzungsberechtigten und der Zustimmung der Gemeinde Mallnitz erfolgen.
- 2) Bei Verzicht bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde Mallnitz dem ehemaligen Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Entfernung des Gedenkzeichens bzw. der sonstigen Grabausstattung vorschreiben.
- 3) Die Gemeinde Mallnitz kann über das Gedenkzeichen bzw. die sonstige Grabausstattung der jeweiligen Grabstelle frei verfügen:
 - a) ein Jahr nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes,
 - b) nach dem Verzicht auf das Benützungsrecht,
 - c) nach Ablauf einer mit dem Benutzungsberechtigten vereinbarten Frist zur Entfernung.
- 4) Die Gemeinde Mallnitz ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, geeignete Maßnahmen (z.B. Abtragung des Grabstelleninventars etc.) zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung des Benutzungsberechtigten, auf dessen Kosten zu veranlassen.
- 5) Die Gemeinde Mallnitz ist berechtigt, die Entfernung von Gedenkzeichen oder sonstigen Grabausstattungen, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Mallnitz widersprechen, auf Kosten des Benutzungsberechtigten, ohne dessen nochmalige Verständigung zu veranlassen, wenn der Benutzungsberechtigte der Aufforderung zur Beseitigung oder Änderung der Grabstellenausstattung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 15 Haftung

- 1) Die Gemeinde Mallnitz haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.
- 2) Der Benutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch sein Gedenkzeichen, seine Bepflanzung oder seine sonstige Grabausstattung verursacht werden.

§ 16 Inkrafttreten der Friedhofsordnung

- (1) Diese Friedhofs- und Urnenstättenordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Friedhofsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 01. November 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Novak